

## SATZUNG des Vereins

### "GENO-SENIOREN OBERBAYERN e. V."

(vormals: Gemeinschaft der Pensionäre der Genossenschaftsorganisation Oberbayerns; gegr. 05. Mai 1993)

---

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen  
"GENO-SENIOREN OBERBAYERN e. V. und hat seinen Sitz in München.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Rechtsnachfolger der "Gemeinschaft der Pensionäre der Genossenschaftsorganisation Oberbayerns", Sitz München.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, das Gemeinschaftsbewußtsein, welches durch die jahrelange, gemeinsame Tätigkeit und durch gute, kollegiale Zusammenarbeit entstanden ist, zu erhalten und weiter zu vertiefen. Dieses Ziel soll vor allem durch gemeinsame Veranstaltungen (Zusammenkünfte, Reisen u. ä.) erreicht werden.

#### § 3 Kreis der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind ehemalige Bankleiter/innen, Führungskräfte und leitende Angestellte von Unternehmen und Institutionen der Genossenschaftsorganisation im Regierungsbezirk Oberbayern, nämlich der Genossenschaftsbanken wie auch des Genossenschaftsverbandes Bayern (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e. V., der BRZ-Bank/DZ-Bank, der Baywa AG, der Waren- und Betriebsgenossenschaften und anderen nahestehenden Unternehmen und Organisationen; ausnahmsweise auch anderen Personen, wenn deren Mitgliedschaft dem Verein förderlich ist.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Ehegatten/innen und Partner/innen von ordentlichen Mitgliedern werden, so hierfür gemeinsam Antrag gestellt wird. Ihre Rechte entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Die Beschlußfassung obliegt der Vereinsversammlung.

§ 4 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags des Bewerbers/in für die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft durch Beschluß des Vorstandes.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand den Beitrittsantrag ablehnen. Über einen evtl. Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Die Regel ist, dass die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds erlischt. Kündigung seitens des Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Auch Anteile aus etwaigen Vereinsvermögen stehen diesem nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig und wird aufgrund einer Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Die Witwe / der Witwer des ordentlichen Mitglieds zahlt bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft die Hälfte des Beitragssatzes.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. "Ehrenmitglied" ist eine Ehrenbezeichnung ohne Sonderrechte.

§ 6 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden in der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für drei Jahre gewählt. Das Vorstandsgremium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein gemeinschaftlich und kollegial mit dem Ziel, dem Zweck des Vereins voll gerecht zu werden. Jedes Vorstandsmitglied ist ermächtigt, den Verein nach außen alleine zu vertreten, es hat Einzelvertretungsmacht. Der Vorstand ist verantwortlich für eine ordentliche Kassenführung und eine sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Geldmittel dienen ausschließlich zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der teilweisen Bestreitung der Aufwendungen, die durch Veranstaltungen entstehen.

- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die sachgerechte und satzungsgemäße Vorbereitung sowie die Durchführung der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich, spätestens im April, stattfindet. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, an alle Mitglieder, bei außerordentlichen Mitgliedern ggf. mittelbar über den Ehe-/Partner.

Mitgliederentwicklung und Kassenbericht mit Darlegung der Mittelverwendung sind wesentliche Bestandteile des Vorstandsberichtes. Ein Überschuß ist auf das Folgejahr zu übertragen. Die Schaffung einer angemessenen Rücklage ist sinnvoll und notwendig. Jahresfehlbeträge sind zu Lasten der Rücklage auszugleichen oder im Wege der Umlage durch die Mitglieder zu decken. Letzteres bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (5) In ernster Situation kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei Antrag von mind. 25 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung unter Ankündigung der Tagesordnung durchzuführen.
- (6) Die pflichtgemäße Kassenprüfung anläßlich der Mitgliederversammlung wird von einem Kassenprüfer durchgeführt, der dreijährig von der Mitgliederversammlung neu gewählt oder bestätigt wird. Der Bericht des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes sind wesentliche Bestandteile der Jahres-Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigung wird ihnen im Rahmen geltender Regeln gewährt.

#### § 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einschränkungen gibt es allenfalls aus Kapazitätsgründen bei Reiseveranstaltungen.
- (2) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, loyal zum Verein zu stehen, den satzungsgemäßen Beschlüssen zu folgen und den Jahresbeitrag sowie evtl. Umlagen pünktlich zu leisten.

#### § 8 Beschlußfassung / Protokoll

- (1) Für die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die per Akklamation festgestellt wird. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Mitgliedsantrag von der Versammlung beschlossen wird.

- (2) Für Satzungsänderungen bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung geschieht per Akklamation, außer die Mitgliederversammlung verlangt eine geheime Abstimmung.
- (3) Für eine Auflösung bzw. Fusion des Vereines bedarf es in jedem Fall einer geheimen, schriftlichen Abstimmung mit einem Votum von mind. 75 % der anwesenden Mitglieder.

Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist einem sozialen Zweck zuzuführen. Die Mitgliederversammlung beschließt, für welche Verwendung, welchen kirchlichen Institutionen, welche Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

- (4) In der Mitgliederversammlung sind neben Anträgen zur Geschäftsordnung nur solche Punkte beschlußfähig, die in der veröffentlichten Tagesordnung genannt sind. Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder beim Vorstand bis sieben Tage vor Versammlungstermin stellen.
- (5) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein (i. d. R. Ergebnis-) Protokoll zu führen und binnen zwei Wochen von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

#### § 9 Wirksamkeit

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2003 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

-----

Für die Richtigkeit:

Werner Laux

Anton Haushofer

Hans Obermair

Erwin Hanger

Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München ist erfolgt am 2. Mai 2003 unter der Nummer VR 18046.